

Richtlinien für die Zusammenarbeit der evangelischen und der katholischen Militärseelsorge. — Rahmenplan für die Glaubensunterweisung für das 1. bis 9. Schuljahr. — Werbung für das Seminar für Seelsorge und Katechese in Freiburg. — Pflege und Wartung von Heizungsanlagen. — Freiburger Diözesanarchiv. — Priesterexerzitien. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Ernennung eines Dekans. — Ernennung eines Ehrendekans. — Berichtigung.

Nr. 106

Richtlinien für die Zusammenarbeit der evangelischen und der katholischen Militärseelsorge

Allenthalben hat sich in den letzten Jahren unter den Christen das Bewußtsein der ökumenischen Zusammengehörigkeit verstärkt. Auch die evangelische und die katholische Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr haben während der Jahre ihres Aufbaues in Erfüllung ihres kirchlichen Auftrages zu einer guten Zusammenarbeit gefunden. Schon die Berücksichtigung der äußeren Umstände und der Besonderheiten des militärischen Dienstes erfordern ständig eine gegenseitige Unterrichtung und Unterstützung und empfehlen die gemeinsame Planung. Voraussetzung für eine gute Entwicklung solcher Zusammenarbeit war die gegenseitige Achtung vor dem Bekenntnis des anderen. So wuchs in den beiden parallelen Zweigen der Militärseelsorge das Bewußtsein ökumenischer Zusammengehörigkeit, und es konnten Formen entwickelt werden, unter Wahrung der Unterschiede in bestimmten Fällen gemeinsam tätig zu werden.

Was die Möglichkeiten und Grenzen gemeinsamer Veranstaltungen der evangelischen und der katholischen Militärseelsorge angeht, so besteht Einmütigkeit darin, daß gemeinsame Veranstaltungen nicht zu unklarer Interkonfessionalität führen dürfen. Der Weg zur Einheit führt nicht über die Beschränkung auf ein Minimum des Gemeinsamen, sondern über das Maximum der Nähe zum Herrn der Kirche. Daher sollten gemeinsame Veranstaltungen nicht „interkonfessionell“, sondern „konfessionell“ sein. Weder soll eine Übereinstimmung dort vorgetäuscht werden, wo sie nicht besteht, noch darf die Zusammenarbeit da verweigert werden, wo es ohne Verfälschung des persönlichen Bekenntnisses möglich ist.

Im Bereich der Militärseelsorge muß ferner als allgemeiner Grundsatz gelten, daß bei gemeinsamen Veranstaltungen die Entwicklung der ökumenischen Beziehungen im gesamtkirchlichen Raum zu berücksichtigen ist. Das bedeutet, daß die Militärseelsorge sich im allgemeinen den Möglichkeiten anpassen sollte, die in den jeweiligen Diözesen und Landeskirchen gegeben ist.

Im Bewußtsein dieser ökumenischen Gesinnung sind der Evangelische Militärbischof und der Katholische Militärbischof übereingekommen, die folgenden Grundsätze über Grenzen und Möglichkeiten gemeinsamer Veranstaltungen beider Zweige der Militärseelsorge festzulegen und in ihren Organen gleichlautend zu veröffentlichen.

I. Gottesdienste

1. Es ist die gemeinsame Überzeugung aller Christen, daß Gottesdienste, in denen das Wort Gottes ausgelegt und die Sakramente gespendet werden, bekenntnisgebunden sind.

2. Zeitlich parallele Gottesdienste, wie sie vielfach bei den sog. „Standortgottesdiensten“ üblich sind, sollten auch aus Anlaß der Visitationsreisen der Militärbischöfe die Regel werden; sie können ferner an kirchlichen Feiertagen auch dann gehalten werden, wenn der Feiertag nur für eine Konfession gilt (z. B. „Peter und Paul“, „Buß- und Betttag“ (u. a.)). Dabei wird es die Achtung voreinander fördern, wenn im Gottesdienst des jeweils anderen Bekenntnisses in brüderlicher Liebe und Offenheit auch bei unterschiedlichen Auffassungen gegenseitiges Verständnis bewiesen wird.

3. Es steht nichts im Wege, daß für zeitlich parallele Gottesdienste aus bestimmten Anlässen ein gemeinsamer Predigttext (Thema) vereinbart wird.

4. Es wird empfohlen, wenigstens in zeitlich parallelen Gottesdiensten der jeweils anderen Konfession fürbittend zu gedenken.

II. Gemeinsames Beten

1. An vielen Orten haben sich in den letzten Jahren Christen der verschiedenen Bekenntnisse zusammengefunden, um regelmäßig oder aus bestimmtem Anlaß gemeinsam zu beten. Erfahrungen des Kirchenkampfes, des Krieges, der Kriegsgefangenschaft und der Flucht haben die Erkenntnis gefördert, daß Christen sehr wohl miteinander beten können, auch wenn sie in ihrem Bekenntnis und in ihrem Gottesdienst noch nicht übereinstimmen. Vornehmster Gegenstand dieses Gemeinsamen Betens ist die Fürbitte für die Einheit der Kirche und für den Frieden der Welt. Aber auch alle anderen Nöte des Lebens können in dieses Gemeinsame Beten einbezogen werden.

2. Das Gemeinsame Beten kann und will nicht an die Stelle des kirchlichen, bekenntnisgebundenen Gottesdienstes treten. Man füge sich in die Formen ein, die an den verschiedenen Orten bereits entwickelt wurden. Am besten wird ein Kreis von Laien, die im eigenen Bekenntnis lebendig gegründet sind, solches Gemeinsames Beten innerlich tragen und fördern können. Wo es angemessen ist, kann diesem Gemeinsamen Beten eine Vorbereitung (statio) vorausgehen, in der durch Ansprachen und Meditationen der Teilnehmerkreis auf das besondere Gebetsanliegen vorbereitet wird.

3. Den Militärseelsorgern wird die Hinführung der ihnen anvertrauten Gemeinden zu den ökumenischen Gebetswochen empfohlen.

4. Es wird angeregt, daß bei besonderem Anlaß — z. B. bei der Weihe eines Gotteshauses oder bei der Einführung eines Pfarrers — dem Pfarrer der anderen Konfession Gelegenheit zur Fürbitte im Gottesdienst eingeräumt wird.

5. Wo es möglich ist, sollten im täglichen Umgang miteinander die guten Formen der Frömmigkeit (z. B. Tischgebet, Abendsegen im Biwak und dergl.) gemeinsam gepflegt und gefördert werden; dabei ist taktvolle Rücksicht auf Andersgläubige und Andersdenkende geboten.

6. Unabhängig von den bekenntnisgebundenen Formen der kirchlichen Beisetzungen können bei Katastrophenfällen, bei denen mehrere Tote verschiedenen Bekenntnisses zu beklagen sind, die Pfarrer der beiden Bekenntnisse gemeinsam in der allgemeinen Trauerfeier das Wort Gottes verkünden und ihre Gebete sprechen.

III. Der Lebenskundliche Unterricht

Eine besondere Form der Zusammenarbeit stellt der Lebenskundliche Unterricht dar, sei es, daß

er in der Form der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft der Offiziere mit ihren Militärseelsorgern gehalten wird, sei es, daß in zeitlich parallelem, aber nach Konfessionen getrenntem Unterricht die gleiche Thematik behandelt wird. In beiden Formen wird der Lebenskundliche Unterricht dazu beitragen, vorhandene Gemeinsamkeiten zu entdecken und, wenn unterschiedliche Auffassungen zutage treten, einander kennenzulernen, sich gegenseitig zu achten und eher einander zu verstehen.

IV. Lebenskundliche Arbeitstagen

Sach- und Lebensfragen, die in Beziehung zu Beruf und Auftrag des Soldaten stehen, sollen gelegentlich durch „Lebenskundliche Arbeitstagen“ vertieft werden. Sind solche Lebenskundliche Arbeitstagen nach dem Prinzip der Lebenskundlichen Arbeitsgemeinschaft aufgebaut, müssen sie gemeinsam von der evangelischen und von der katholischen Militärseelsorge entworfen und geleitet werden. Eine Anlehnung an eine der kirchlichen Akademien kann sich hierbei empfehlen.

Hierzu rechnen auch Arbeitstagen, bei denen Träger einer bestimmten militärischen Funktion (z. B. Kompaniefeldwebel) über die Militärseelsorge informiert werden und die Zusammenarbeit der Militärpfarrer mit der Truppe besprochen wird.

V. Tagungen kirchlicher Akademien

Gemeinsame Veranstaltungen kirchlicher Akademien über Fragen, die auch für beide Zweige der Militärseelsorge von Interesse sind, haben sich bewährt. Die Verantwortung für solche Sondertagen liegt jedoch bei den betreffenden evangelischen und katholischen Akademien, ggf. in Zusammenarbeit mit der evangelischen und der katholischen Militärseelsorge. Anregungen hierfür werden von Zeit zu Zeit durch die zentralen Dienststellen beider Zweige der Militärseelsorge an die Akademien gegeben.

VI. Rüstzeiten bzw. Exerzitien/Werkwochen

Rüstzeiten bzw. Exerzitien/Werkwochen sind bekenntnisgebunden. Sie sollen vordringlich zur Klarheit im eigenen Bekenntnis verhelfen und den Soldaten in seiner Kirche beheimaten.

VII. Das Gebet des Herrn

Besonders zu begrüßen ist, wenn bei allen Anlässen, bei denen dies gegeben erscheint, das Gebet des Herrn in einer Fassung gebetet wird, die für beide

Bekanntnisse gültig ist. Der Evangelische Militärbischof und der Katholische Militärbischof gestatten und empfehlen, bei besonderen Gelegenheiten diese Fassung des Herren-Gebetes zu gebrauchen.

Nr. 107

Ord. 28. 7. 67

Rahmenplan für die Glaubensunterweisung für das 1. bis 9. Schuljahr

1. Der Rahmenplan für die Glaubensunterweisung mit Plänen für das 1. bis 9. Schuljahr der Volksschule (Grund- und Hauptschule), von der Deutschen Bischofskonferenz vom 2./3. Mai 1967 gebilligt und für die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland verbindlich eingeführt, ist soeben erschienen; er wird in diesen Tagen den Erzb. Dekanaten in der von ihnen bestellten Anzahl von Exemplaren durch die Erzb. Expeditur zugestellt. Die H. H. Dekane werden gebeten, die Verteilung an die katholischen Religionsunterricht erteilenden geistlichen und weltlichen, kirchlichen und staatlichen Lehrkräfte vorzunehmen. Die Kosten werden auf allgemeine kirchliche Mittel übernommen.

Für den Rahmenplan für die Glaubensunterweisung in der Volksschule (Grund- und Hauptschule) sind vom Deutschen Katechetenverein Beihefte erstellt worden, und zwar für jede Klasse ein Heft. Die Beihefte sind für die Hand des Katecheten eine notwendige Hilfe im Umgang mit dem Rahmenplan. Die Hefte für die Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) erscheinen zum Schuljahrsbeginn, die Hefte für die Hauptschule (5. bis 9. Schuljahr) noch vor Weihnachten. Sammelbestellungen der Erzb. Dekanate für die Beihefte sind (wie beim Rahmenplan) möglichst bald an uns zu richten.

2. Der Rahmenplan für die Glaubensunterweisung mit Plänen für das 1. bis 9. Schuljahr der Sonderschule für Lernbehinderte wird bis zum Schuljahrsbeginn ausgeliefert werden. Auch für diesen Rahmenplan werden Sammelbestellungen durch die Erzb. Dekanate erbeten.

Nr. 108

Ord. 2. 8. 67

Werbung für das Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese in Freiburg

Wir haben den neuen Prospekt vom Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese in Freiburg an alle

Pfarrämter, Religionslehrer, Katecheten und Seelsorgehelferinnen der Erzdiözese versandt und die Genannten zur Werbung von geeigneten Mädchen für den Beruf der Seelsorgehelferin oder Katechetin aufgerufen.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß an der obigen Ausbildungsstätte in Zukunft nicht nur Seelsorgehelferinnen, sondern auch Katechetinnen für ihren Beruf vorbereitet werden. Das neue Studienjahr beginnt am 24. Oktober 1967.

Nähere Auskünfte erteilt die Leitung des Seminars für Seelsorgehilfe und Katechese, 78 Freiburg i. Br., Belfortstr. 20, Tel. 3 68 40. Von dort können auch weitere Prospekte angefordert werden.

Nr. 109

Ord. 1. 8. 67

Pflege und Wartung von Heizungsanlagen

Lebensdauer und einwandfreies Funktionieren von Heizungsanlagen und Ölfeuerungen sind sehr von der vorschriftsmäßigen Bedienung und Pflege abhängig. Darüber hinaus sind vor allem die jährlichen Kontrollen und die sogenannten Sommerreinigungen nach Abschluß der Heizperiode von größter Bedeutung. Die unvermeidlichen Ruß- und Staubablagerungen werden bei längerer Ablagerung chemisch aggressiv und führen zu Korrosionserscheinungen an den Metallteilen, besonders den Kesseln. Außerdem bildet Ruß eine Isolierschicht, die den Wirkungsgrad und damit die Wirtschaftlichkeit der Heizungsanlage nachteilig beeinflusst.

Wir bitten die Pfarrvorstände, darauf zu achten, daß Pflege, Wartung und Reinigung der Heizungsanlagen im richtigen Zeitpunkt und durch geeignete Fachleute vorgenommen werden.

Eine technisch einwandfreie Betreuung der Anlage wird am günstigsten vom Wartungsdienst der Lieferfirma durchgeführt.

Nr. 110

Ord. 28. 7. 67

Freiburger Diözesan-Archiv

Der Druck der in der Herstellung befindlichen beiden Bände 86 und 87 (Jahrg. 1966 und 1967) vom „Freiburger Diözesan-Archiv“ ist soweit fortgeschritten, daß voraussichtlich im Spätherbst ds. Js. mit der Zustellung an die Mitglieder gerechnet werden kann.

Der „Kirchengeschichtliche Verein“ erbittet daher die entsprechenden Mitgliedsbeiträge für die Jahre 1966 und 1967 — falls nicht bereits bezahlt — durch Überweisung auf das Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 35 004 des Vereins.

Die Beiträge für beide Jahre betragen wie bisher für

Pflichtmitglieder (Pfarreien und Kuratien)	2 x 12,— = DM 24,—
Einzelmitglieder	2 x 10,— = DM 20,—

Bei Voreinsendung der Beiträge erfolgt der Versand der Bände nach Erscheinen portofrei, andernfalls unter Nachnahme des Beitrages zuzüglich Portokosten.

Für Pflichtmitglieder (Pfarreien und Kuratien) kann der Beitrag aus örtlichen kirchlichen Mitteln bestritten werden. Es ist nach wie vor unser dringender Wunsch, daß die Jahressendungen vom „Freiburger Diözesan-Archiv“ von den Pfarreien und Kuratien lückenlos bezogen und in die Pfarrarchive eingestellt werden. Es ist nicht angängig, die Annahme dieser Sendungen zu verweigern.

Priesterexerzitien

Im 4. Quartal 1967 werden Exerzitienkurse für Priester in der Abtei Himmerod zu folgenden Terminen gehalten:

- 9. — 13. Oktober
- 6. — 10. November
- 11. — 15. Dezember

Wohnung für einen Pfarrpensionär

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei Heckfeld kann wiederum einem Ruhestandsgeistli-

chen als Wohnung zur Verfügung gestellt werden. Das Pfarrhaus wurde vor 5 Jahren neu hergerichtet, hat fünf Zimmer, Küche und Bad.

Interessenten wollen sich an das Kath. Pfarramt in Oberlauda wenden.

Ernennung eines Dekans

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Hochw. Herrn Pfarrer Geistl. Rat Karl Gutmann in Waldkirch i. Br. mit Urkunde vom 28. Juli 1967 zum Dekan des Landkapitels Waldkirch ernannt.

Ernennung eines Ehrendekans

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den seitherigen Dekan des Landkapitels Waldkirch, Hochw. Herrn Pfarrer Geistl. Rat Dr. Franz Marquart in Kenzingen, mit Urkunde vom 28. Juli 1967 zum Ehrendekan ernannt.

Berichtigung

In Stück 17 des Amtsblattes 1967 Seite 92 sind folgende Korrekturen anzubringen:

- 1) Die Mitverwaltung der Pfarrei Hausen a. d. A. gehört zu Mühlhausen, nicht zu Diersburg.
- 2) Pfarrer Wilhelm Hesch ist gestorben im Alten Vinzentiuskrankenhaus in Karlsruhe.
- 3) Pfarrer Franz Weimert ist gestorben im Josefskrankenhaus in Offenburg.
- 4) Pfarrer Friedrich Fettig ist gestorben in Lauda.

Erzbischöfliches Ordinariat